

Ergebnisbericht über ausgewählte Kennzahlen zur Altlastenstatistik der Länder (Stand 20.02.2003)

Veranlassung

Der Altlastenausschuss hat auf seiner 24. Sitzung im Mai 2001 beschlossen, im Hinblick auf zukünftige bundesweite Abfragen auf Basis der vorhandenen Erfassungsstrukturen in den Ländern Merkmale für den Altlastenbereich vorzuschlagen und zu präzisieren, die zur Zusammenführung für länderübergreifende Angaben geeignet erscheinen.

Einleitung

Gegenwärtig gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, Daten zum Stand der Altlastenbearbeitung zu berichten¹. Das ausgeprägte öffentliche Interesse an diesem Thema der Umweltpolitik, der erhebliche Einsatz öffentlicher Mittel, die 1998 geschaffene bundesrechtliche Grundlage und die deutlichen Erfolge sind aber gute Gründe, ausgewählte Informationen bundesweit bereitzustellen. Die Erfassung der Altlasten und der altlastverdächtigen Flächen ist nach § 11 BBodSchG Sache der Länder. Da es daher nur mittelbar bundesrechtliche Vorgaben gibt und die Erfassung bereits lange vor Inkrafttreten des BBodSchG nach landesspezifischen Regeln durchgeführt wurde, ist ein Ländervergleich bisher nur bedingt möglich. Wie für jede statistische Übersicht muss eine möglichst genaue Beschreibung des Erfassungsmerkmals angestrebt werden. Es leuchtet ein, dass dieses bei unscharfen Begriffen wie "verdächtig", "Überwachung", "Fläche"² oder "abgeschlossen" nicht unproblematisch ist. Dieses durch abstrakte rechtliche Begriffe begründete Zählproblem weist aber nicht auf Qualitätsunterschiede bei der Bearbeitung hin. Verbindlicher Rahmen für alle Definitionen sind gleichwohl die Vorgaben des BBodSchG.

Kennzahlen werden zu folgenden Merkmalen vorgeschlagen:

- Altlastverdächtige Flächen
- Altlastverdächtige Altablagerungen
- Altlastverdächtige Altstandorte
- Gefährdungsabschätzung abgeschlossen
- Altlasten
- Altlasten in der Sanierung
- Sanierung abgeschlossen
- Altlasten in der Überwachung

Der zeitliche Verlauf der Kennzahlen ist unterschiedlich: Während die Anzahl der altlastverdächtigen Flächen nach Abschluss systematisch flächendeckender Erhebungen tendenziell abnimmt, wird die Anzahl der abgeschlossenen Sanierungen zunehmen. Weiterhin ist die Bezugsmenge unterschiedlich: beispielsweise kann die Anzahl der abgeschlossenen Gefährdungsabschätzungen oder Sanierungen deutlich größer als die Anzahl der aktuell altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sein.

¹ Der Umfang der Berichterstattung auf der Grundlage der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist noch unklar.

² § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG lässt z.B. offen, ob das ehemalige Betriebsgrundstück, das Verdachtsumfeld der ehemaligen Anlage oder die heutigen betroffenen Flurstücke zu zählen sind. Weitere Zählprobleme ergeben sich bei Überschneidungen unterschiedlicher Verdachtsmomente.

Altlastverdächtige Flächen

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht³.

Die Kennzahl ergibt sich als Summe⁴ aus den Kennzahlen für die altlastverdächtigen Altablagerungen und die altlastverdächtigen Altstandorte.

Altlastverdächtige Altablagerungen

Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Altablagerungen, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht, sind altlastverdächtig. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast sind gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV insbesondere dann gegeben, wenn die Art des Betriebs oder der Zeitpunkt der Stilllegung den Verdacht nahe legen, dass Abfälle nicht sachgerecht behandelt, gelagert oder abgelagert wurden.

Ermittelt wird die Anzahl der Flächen, die als altlastverdächtig durch die zuständige Behörde beurteilt wurden.

Altlastverdächtige Altstandorte

Altstandorte im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bestehen gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV bei einem Altstandort insbesondere, wenn auf Grundstücken über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde und die jeweilige Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweise oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen.

Anzugeben sind die Flächen, die als altlastverdächtig durch die zuständige Behörde beurteilt wurden.⁵

³ Zweifelhaft ist, ob sich der Verdacht ebenso wie die Sanierungspflicht nur auf die tatsächliche und die planungsrechtlich zulässige Nutzung bezieht

⁴ in der Regel; Abweichungen können sich bei der Doppelerfassung von Flächen (z. B. Altablagerungen auf großflächigem Altstandort ergeben)

⁵ Die Flächen werden in den Ländern unterschiedlich definiert, es werden sowohl gesamte Betriebsflächen/ Liegenschaften als auch Teilflächen als Altstandorte ausgewiesen

Gefährdungsabschätzung abgeschlossen

Anzugeben ist die Anzahl der Fälle, in denen die zuständige Behörde nach Durchführung der notwendigen Untersuchungen und Bewertungen⁶ entschieden hat, dass entweder der Verdacht einer Altlast ausgeräumt ist oder eine Altlast vorliegt.^{7,8;9}

Für Flächen, die im Rahmen der Orientierungs- oder Detailuntersuchung zunächst weiter überwacht werden, ist die Gefährdungsabschätzung nicht abgeschlossen.

Altlasten

Als Altlasten sind alle Fälle gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchG zu zählen, bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde Sanierungsmaßnahmen erforderlich, aber noch nicht abgeschlossen sind oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen aufrecht erhalten werden müssen.

Altlasten in der Sanierung

Dieser Kategorie sind alle Altlasten i. S. d. § 2 Abs. 5 BBodSchG zuzuordnen, für die

- eine Sanierungsuntersuchung i. S. d. § 13 BBodSchG¹⁰ oder
- die Erstellung eines Sanierungsplans i. S. d. §§ 13 oder 14 BBodSchG¹⁰ oder
- die Ausführungsplanung oder die Ausführung einer Sanierung i. S. d. § 2 Abs. 7 BBodSchG

begonnen hat.¹¹

Hinzuzurechnen sind weiterhin Grundstücke, auf denen Maßnahmen nach § 2 Abs. 7 BBodSchG durchgeführt worden sind, jedoch nach der Bewertung durch die zuständige Behörde für mindestens noch eine Teilfläche oder ein Schutzgut - bezogen auf die vorhandene oder planungsrechtlich zulässige Nutzung - zusätzliche Maßnahmen dieser Art erforderlich sind.

⁶ Untersuchung und Bewertung nach §§ 3 und 4 BBodSchV

⁷ Gesamtzahl aller bislang abgeschlossenen Gefährdungsabschätzungen („kumulative“ Kennzahl)

⁸ Es ist nicht der Abschluss einer Untersuchung durch eine Firma gemeint

⁹ Änderungen des Planungsrechts ändern nichts am Status "abgeschlossen"

¹⁰ oder ein nach Umfang und Tiefe vergleichbares Vorhaben

¹¹ Grundsätzlich ist eine Altlast für diese Kennzahl unabhängig vom Verfahrensstand nur einmal zu zählen.

Beispiel: Altlast in der Sanierungsdurchführung = **ein** Fall, auch wenn zuvor eine Sanierungsuntersuchung und die Erstellung eines Sanierungsplans abgeschlossen wurden. Ist eine Gesamtanzahl wegen der landesspezifischen Ausgestaltung der Erhebungen auf diese Weise nicht zu ermitteln (z. B. weil abgeschlossene Sanierungsuntersuchungen gesondert und kumulativ gezählt werden), sind die entsprechenden Verfahrensschritte gesondert anzugeben und durch Fußnote zu erläutern.

Sanierung abgeschlossen

Dieser Kennzahl sind alle Flächen zuzuordnen¹², bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt sind.

Ansonsten gilt die Sanierung als **nicht abgeschlossen** und die betreffende Altlast bleibt der Kategorie „Altlasten in der Sanierung“ zugeordnet.

Altlasten in der Überwachung

Liegt eine Altlast vor, unterliegt diese, soweit erforderlich, gemäß § 15 Abs.1 BBodSchG der Überwachung durch die zuständige Behörde; außerdem kann nach § 15 Abs. 2 BBodSchG die zuständige Behörde von den Sanierungspflichtigen, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen. Sie kann Eigenkontrollmaßnahmen auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen.

Die Kennzahl liefert die Anzahl der Altlasten, die von der zuständigen Behörde überwacht werden oder für die sie nach Durchführung von Sanierungs- und/oder Beschränkungsmaßnahmen Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BBodSchG angeordnet hat.

¹² Gesamtzahl aller bislang abgeschlossenen Sanierungen („kumulative“ Kennzahl)